

Deutscher Bundestag  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Christian Görke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Rödl GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

T +49 911 9193 1000  
Christian.Roedl@roedl.com

ANSPRECHPARTNER  
Prof. Dr. Christian Rödl

## Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

### Zum Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT Drs. 21/4550)

1/3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Vorsitzender Görke,

9. April 2026

zunächst möchte ich mich für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung ganz herzlich bedanken, um meine Perspektive in meiner Funktion als Steuerberater, Honorar-Professor für Steuerlehre an der Universität Erlangen-Nürnberg sowie als Vorsitzender der Geschäftsleitung der internationalen Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RÖDL, einbringen zu können.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 13. April 2026 zum Entwurf eines neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT Drs. 21/4550) möchte ich vorab schriftlich Stellung nehmen.

Ich bitte, diese Stellungnahme an alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten, damit sie in die Diskussion einfließen kann.

Im Zentrum meiner Stellungnahme stehen erstens die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes und zweitens die Beteiligung nicht berufsangehöriger Mitarbeitender sowie der Familienmitglieder von Berufsangehörigen.

Die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes ist ein Grundprinzip, über dessen Bedeutung sich alle Beteiligten einig sind: die Mitglieder des Ausschusses, die Steuerberaterkammern, berufsständische Verbände, die Wirtschaft und die Öffentlichkeit. Wir alle erkennen an, dass dieses Prinzip das Fundament bildet, auf dem das Vertrauen der Mandanten, die Beratungsqualität und der Beitrag des Berufsstandes der Steuerberater für die

Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung beruhen. Ohne eine unabhängige Berufsausübung wäre die Möglichkeit, steuerliche Sachverhalte objektiv zu beurteilen, gefährdet und damit auch die Rechtsstaatlichkeit unseres Steuersystems.

Dieses zentrale Berufsprinzip ist durch das Berufsrecht, das zuletzt zum 1. August 2022 umfassend novelliert wurde, wirksam geschützt. Die bestehenden Regelungen gewährleisten, dass Steuerberater ihre Tätigkeit frei von fremden Einflussnahmen ausüben können und gleichzeitig die berechtigten Interessen ihrer Mandanten uneingeschränkt wahren.

Ich bin zuversichtlich, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater im Geiste dieser Unabhängigkeit arbeiten. Keinem möchte ich etwas anderes unterstellen. Faktisch werden an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte professionelle Eigenkapitalinvestoren auf die Gesamtstrategie und auch auf strategische Einzelfragen von Steuerberatungsgesellschaften Einfluss nehmen (müssen), um den Wert ihres Investments zu erhöhen. Sie dürfen das aber nur in den Grenzen des § 55b Abs. 6 StBerG. Das muss deshalb auch nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit der/des einzelnen Berufsangehörigen bei seiner beruflichen Tätigkeit eingeschränkt wird.

Die Diskussion um „Fremdbeteiligung“ darf nicht auf die Beteiligung von Finanzinvestoren (Private Equity-Gesellschaften) beschränkt und verengt werden. Ich halte es für sinnvoll, bestimmten Gruppen von Nicht-Berufsträgern die Beteiligung an Steuerberatungsgesellschaften zu ermöglichen.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 PartGG können als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich auch alle Freien Berufe in Betracht kommen. IT-Experten dürften nur dann darunterfallen, wenn sie Ingenieure oder Betriebswirte i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG sind. Diese Perspektive ist zu eng. Jenseits dieses Katalogs werden IT-Experten im Zuge der Digitalisierung des Berufsstandes in den Kanzleien für die Optimierung der Arbeitsprozesse und der Ergebnisqualität, für die Effizienz und die Qualitätssicherung an Bedeutung gewinnen. Sie sind auch erforderlich, um die Digitalisierung zu begleiten, beispielsweise die Digitalisierungsstrategie zu entwickeln, regelmäßig anzupassen und die richtigen IT- und KI-Tools auszuwählen. Ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit werden einen hohen Einfluss auf die Entwicklung des Berufsstandes haben sowie auch für den Erfolg der konkreten Steuerberatungsgesellschaft. Daher ist es folgerichtig, Ihnen die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

Gleiches gilt für erfahrene Fachkräfte, etwa Bilanzbuchhalterinnen, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtinnen und -wirte. Sie sind wichtige Know-how-Träger, in die Mandantenberatung und -betreuung voll eingebunden, in vielen Fällen auch Führungskräfte und oft sehr IT-affin. Sie sind für den Erfolg und die Qualität in den Kanzleien maßgeblich mitverantwortlich. Daher sollten sie auch gleichwertig am Erfolg partizipieren können.

Weiterhin ist es ratsam, auch die Beteiligung von Familienangehörigen der Steuerberaterinnen und Steuerberater jenseits der §§ 69 ff. StBerG zu erlauben. Es sollte vielmehr eine dauerhafte Lösung für Familienangehörige möglich sein. Familienangehörige haben oftmals eine starke persönliche Verbindung zur Steuerberatungsgesellschaft und ihren Beitrag für den Aufbau und den Betrieb geleistet. Insbesondere können sie aber als Nachfolger in der Gesellschafterposition den Fortbestand der Steuerberatungsgesellschaft sicherstellen. Vererbung bzw. vorweggenommene Erbfolge an Familienmitglieder wird häufig eine ansonsten eintretende Schließung von Steuerberatungsgesellschaften

verhindern. Junge Berufsangehörige scheuen oftmals die finanzielle Last, eine Kanzlei zu übernehmen, sprich vom Gründer zu kaufen, und bevorzugen ein Angestelltenverhältnis, das sie aufgrund des drastischen Personalmangels in der Branche in den mittelgroßen und großen Städten sehr einfach finden werden. Für größere Steuerberatungsunternehmen ist es aus verschiedenen Gründen nicht interessant, solche Kanzleien zu übernehmen und fortzuführen. Damit würden Steuerberatungskanzleien in Kleinstädten und in der Fläche über die Jahre sukzessive schließen, wenn sie nicht die Familienangehörigen des Berufsangehörigen als (Mit-)Inhaber fortführen.

Gleichzeitig befindet sich die Steuerberaterbranche in einer demografischen Ausnahmesituation. Im Jahr 2024 war die Mitgliederzahl der Steuerberaterkammern bereits rückläufig, das Durchschnittsalter lag bei 53,6 Jahren, 57 % der Berufsträger waren älter als 50 Jahre. Ohne flexible Beteiligungs- und Nachfolgelösungen droht die Schließung zahlreicher ländlicher Kanzleien. Dort stünde die Dienstleistung Steuerberatung nur mehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Bevölkerung und die dort ansässigen Unternehmen hätten kein ausreichendes Angebot an Steuerberatung mehr in ihrer Nähe. Die für den Vollzug der Steuergesetze sehr wichtige Tätigkeit der Steuerberater entfiel insoweit – mit den entsprechenden Folgen für die Finanzverwaltung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung meine Sichtweise einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian Rödl  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Vorsitzender der Geschäftsleitung